

Aus der Weihe ihrer Äbte machten die Hirsauer kloster- und kirchenpolitische Grundsatzfragen, die mit bemerkenswerter Konstanz gegen Speyer entschieden wurden. Die von den Hirsauern angestrebte und mit Erfolg praktizierte Weihepraxis bekundet Willen zur Unabhängigkeit, obschon das Schwarzwaldkloster „keinesfalls durch Privileg von Speyer eximiert“ war – im Gegenteil: Papst Urban II. hatte in dem für Hirsau 1095 in Piacenza ausgestellten Privileg die Weiherechte des Diözesanbischofs ausdrücklich verbrieft¹¹⁰. Sich dieser Rechtspflicht zu entziehen, hatte in Hirsau Tradition, mit der erst gebrochen wurde, als Abt Manegold, der auf den nur sechs Wochen lang amtierenden Abt Hertwig folgte, im Jahre 1156 durch Bischof Gunther (1146–1161) in Speyer konsekriert wurde¹¹¹.

Entsprach diese Praxis der kirchen- und ordensrechtlichen Norm? Das Hirsauer Formular von 1075 trennte zwischen Wahl, Investitur und Weihe. Das Wahlrecht stand dem Konvent zu; dem Dekan, der den Abtsstab, das *signum regiminis pastoralis*, vom Altar des Klosterheiligen nehmen sollte, um ihn dem neugewählten Abt in die Hand zu geben, oblag die Investitur; die Ordination sollte *canonice* erfolgen. Abtsweihe nach kanonischem Recht bedeutete Weihe durch den zuständigen Diözesanbischof. Selbstinvestitur gab zwar Klöstern ein höheres Maß an Unabhängigkeit gegenüber dem Laienadel; sie widersprach jedoch dem Kirchenbegriff des Reformpapsttums. Abt Wilhelm schaffte sie ab, indem er Weihe und Investitur durch das symbolische Zeichen des Abtsstabes zu einer Handlung zusammenfaßte, die zu vollziehen ausschließlich in der Kompetenz des Bischofs lag. In seinen nach 1079 abgefaßten „Constitutiones“ legte Abt Wilhelm unmißverständlich fest: Nur der Bischof und „kein anderer“ (*non alius*), weder der Klostervogt noch ein Mitglied des Konvents, sollte dem neugewählten Abt zum Zeichen der Einweisung in das geistliche und weltliche Amt den Abtsstab (*pastoralis baculus*) überreichen¹¹².

¹¹⁰) Ebd. S. 31.

¹¹¹) Mayer, Privileg Heinrichs IV. (wie Anm. 108) S. 60, zur ersten Weihe eines Hirsauer Abtes durch den Bischof von Speyer im Jahre 1156: „Der Grund war, daß man den zuständigen Bischof ausschalten wollte, ein solches Streben war aber nichts Besonderes, sondern entspricht dem bei vielen Klöstern wahrnehmbaren Bestreben, sich vom zuständigen Ordinarius möglichst unabhängig zu machen, ihn bei der Abtweihe, überhaupt bei der Bestellung eines neuen Abtes auszuschalten.“ Vgl. auch Jakob, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 134. – In der Tatsache, daß bis ins späte 12. Jahrhundert Hirsau Äbte fast ausnahmslos nicht in Speyer geweiht wurden, erblickte Christoph Besold, *Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in Ducato Wirtembergico sitorum* (Tubingae 1636) S. 550, einen Beweis für die Echtheit des Privilegs: *Ac sane Libertas huic Monasterio concessa, ut a quocunque Episcopo benedici queat, hoc usu diutino fuit usurpatum.*

¹¹²) *Constitutiones Hirsaugienses*, Migne PL 150, Sp. 1039. – Vgl. Theodor Mayer,